
Jugendstrafrechtspflege: Überblick für Schulpflegen

Massgebende Bestimmungen

Das Jugendstrafrecht und -verfahren ist in folgenden Erlassen geregelt:

- Das Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG, SR 311.1) vom 20. Juni 2003,
- Gesetz über die Strafrechtspflege (Strafprozessordnung, StPO, SAR 251.100) vom 11. November 1958 und
- Dekret über die Jugendstrafrechtspflege (DJStP, SAR 251.130) vom 27. Oktober 1959.

Zuständigkeit der Schulpflege

Die Schulpflege untersucht und beurteilt strafbare Handlungen ihrer Schülerinnen und Schüler im Alter von 10 bis 15 Jahren. Kinder unter 10 Jahren sind nicht strafmündig. Verübt ein unter 10-jähriges Kind eine Straftat, sind deren gesetzliche Vertreter und allenfalls die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen. Das Jugendstrafgesetz sieht auch die Benachrichtigung einer Fachstelle für Jugendhilfe vor. Eine solche Fachstelle existiert im Kanton Aargau nicht. Sinnvoll kann unter Umständen die Einschaltung der Kinderschutzgruppe. Für die Untersuchung von Straftaten Jugendlicher ab dem 15. Geburtstag ist die Jugendanwaltschaft zuständig.

Zuständig ist die Schulpflege des Schulorts und nicht des Wohnorts. Für Taten Jugendlicher, welche keine öffentliche Schule besuchen, ist stets die Jugendanwaltschaft zuständig.

Der Gesetzgeber überlässt es der Schulpflege, die Untersuchung und Beurteilung von Straffällen im Plenum auszuüben oder einer Delegation von Schulpflegemitgliedern zu übertragen. Es ist denkbar, ein einzelnes Schulpflegemitglied mit der Untersuchung zu betrauen. Sämtliche Entscheide müssen aber durch das Plenum gefällt werden. Eine Delegation an die Schulleitung ist nicht zulässig.

Strafbare Handlungen

Ein jugendstrafrechtliches Verfahren kommt dann zum Zuge, wenn Jugendliche verdächtigt werden, eine strafbare Handlung begangen zu haben. Strafbar sind jene Delikte, die im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) oder in einem Nebengesetz [z.B. Betäubungsmittelgesetz (BetmG, SR 812.121) oder Strassenverkehrsgesetz (SVG, 741.01)] ausdrücklich formuliert und mit Strafe bedroht sind. Es geht beispielsweise um Diebstahl, Sachbeschädigung, Drogenbesitz oder Motorradfahren ohne Helm etc. Nicht strafrechtlich, sondern disziplinarisch zu ahnden sind Verstösse von Schülerinnen und Schülern gegen Vorschriften der Schulordnung.

Sanktionen

Verweis:

Der Verweis ist die leichteste Strafe, welche die Schulpflege aussprechen kann. Die Wirkung eines Verweises hängt davon ab, wie er erteilt wird. Ein mit dem fehlbaren Schüler bzw. der fehlbaren Schülerin geführtes Gespräch und die Erteilung eines Verweises dürften in vielen Fällen ausreichen, insbesondere dann, wenn das Verschulden leicht erscheint und der Schüler bzw. die Schülerin Einsicht und Reue zeigt.

Neu besteht die Möglichkeit, den Verweis mit einer Probezeit von 6 bis 24 Monaten und damit verbundenen Weisungen auszusprechen. Bei Nichtbewährung oder Missachtung der Weisungen, ist nachträglich eine andere Strafe (in Frage kommt für Schulpflegen nur die Verpflichtung zu einer persönlichen Leistung) anzuordnen.

Das Instrument des bedingten Verweises ist relativ aufwändig und verwirrend. Für Jugendliche ist es oft verständlicher, wenn eine Ersttat nicht bestraft wird (Strafbefreiung), eine Wiederholungstat dafür unter Berücksichtigung einer bereits vorgefallenen gleichartigen Straftat beurteilt wird. Probezeiten über die Schulpflicht hinaus sind ohnehin kaum sinnvoll, da die Einhaltung der Probezeit alsdann nur noch sehr schwer überprüft werden kann.

Bei der Auferlegung von Weisungen (Auflagen) besteht ein grosser Ermessensspielraum. Die Weisungen sollen aber pädagogisch sinnvoll und nicht in erster Linie demütigend sein. Die Jugendlichen sollen sich beispielsweise bei einer Berufsberatungsstelle melden, mit den Eltern Gesprächstermine vereinbaren etc.

Verpflichtung zu einer persönlichen Leistung (Arbeitsleistung, Teilnahme an Kursen oder ähnlichen Veranstaltungen):

Darunter fällt sowohl eine Arbeitsleistung als auch die Teilnahme an Erziehungskursen oder ähnlichen Veranstaltungen. Der Schülerin bzw. dem Schüler wird durch eine Arbeitsleistung ermöglicht, den Schaden durch eine aktive und positive Tätigkeit (z.B. Sozialeinsatz, Aufräumarbeiten, Reinigung der versprayten Mauer im Einverständnis des Geschädigten etc.) wieder gut zu machen, was erzieherisch sehr sinnvoll sein kann. Möglich ist aber auch die Verpflichtung, bspw. an einem Kurs zur Verkehrs- oder Gesundheitserziehung teilzunehmen. Auch die persönliche Leistung kann bedingt und unter Auferlegung einer Probezeit von 6 bis 24 Monaten ausgesprochen werden. Die persönliche Leistung dauert bei unter 15-jährigen Jugendlichen höchstens 10 Tage.

Schutzmassnahmen:

Die Jugendanwaltschaft kann zusätzlich oder an Stelle einer Strafe verschiedene Schutzmassnahmen anordnen, nämlich Aufsicht, persönliche Betreuung oder ambulante Behandlung. Eine Unterbringung kann nur durch das Jugendgericht angeordnet werden. Die Schutzmassnahmen sind vergleichbar mit den Kinderschutzmassnahmen gemäss Art. 307 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB, SR 210). Unter Umständen arbeiten die strafrechtlichen Behörden mit den Behörden des Zivilrechts, insbesondere mit den Vormundschaftsbehörden

zusammen. Es besteht die Möglichkeit, bereits während des Verfahrens Schutzmassnahmen anzuordnen. Sind Schutzmassnahmen angezeigt, sind die Akten der Jugendanwaltschaft zu überweisen.

Einstellung der Untersuchung

Zeigt sich bereits während der Untersuchung, dass einerseits Schutzmassnahmen nicht notwendig oder bereits durch die Zivilbehörde angeordnet sind und andererseits die Voraussetzungen der Strafbefreiung erfüllt sind, kann die Untersuchung eingestellt werden. Die Einstellung muss begründet werden, da sie von Geschädigten angefochten werden kann.

Strafbefreiung

Eine fehlbare Schülerin oder ein fehlbarer Schüler muss nicht in jedem Fall bestraft werden. Von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn

- die Bestrafung das Ziel einer Schutzmassnahme gefährden würde,
- sowohl Schuld als auch Tatfolgen geringfügig sind,
- die Schülerin bzw. der Schüler den Schaden soweit als möglich wieder gut gemacht hat,
- die Schülerin bzw. der Schüler durch die unmittelbaren Folgen der Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre,
- die Schülerin bzw. der Schüler durch erziehungsberechtigte Personen bereits genug bestraft worden ist oder
- seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist, die Schülerin bzw. der Schüler sich in der Zwischenzeit wohlverhalten hat und das Interesse der Öffentlichkeit und der geschädigten Person an der Strafverfolgung gering sind.

Im Entscheid-Dispositiv wird zunächst festgehalten, dass eine Schülerin bzw. Schüler wegen eines bestimmten Deliktes schuldig ist. Alsdann wird vermerkt, dass von einer Bestrafung abgesehen wird.

Mediation

Wenn die Tatumstände im Wesentlichen geklärt sind, kein Grund für eine Strafbefreiung vorliegt und die Beteiligten sowie deren gesetzlichen Vertreter einverstanden sind, kann ein Strafverfahren vorläufig eingestellt und eine geeignete Organisation oder Person mit der Durchführung einer Mediation beauftragt werden. Bei erfolgreicher Mediation, ist das Strafverfahren mit begründetem Entscheid definitiv einzustellen (die Jugendanwaltschaft bietet in solchen Fällen gerne ihre Hilfe an). Andernfalls wird das Jugendstrafverfahren wieder aufgenommen.

Ueberweisung an die Jugendanwaltschaft

Die Akten sind der Jugendanwaltschaft zu überweisen, wenn (vorsorgliche) Schutzmassnahmen oder eine Untersuchungshaft angezeigt erscheint und wenn die Jugendlichen eine Privatschule besuchen. Das Überweisungsgesuch soll schriftlich begründet werden. In der Begründung ist der Überweisungsgrund zu nennen und der bisherige Verfahrensverlauf zu schildern.

Es kommt immer wieder vor, dass der Jugendanwaltschaft von Schulpflegen Verfahren mit dem Vermerk überwiesen werden, die der Schulpflege zur Verfügung stehenden Strafmöglichkeiten würden dem Fall nicht gerecht und die Jugendanwaltschaft möge mit entsprechend strengeren Strafen die Sache angemessen erledigen. Darin kommt die irrtümliche Auffassung zum Ausdruck, die Jugendanwaltschaft könne gegenüber einem noch nicht 15 jährigen Täter bzw. Täterin ausser Verweis und Verpflichtung zu einer persönlichen Leistung von maximal 10-tägiger Dauer zusätzliche oder strengere Strafen verhängen. Zutreffend ist lediglich, dass die Jugendanwaltschaft im Gegensatz zur Schulpflege auch Schutzmassnahmen (insbesondere eine stationäre Unterbringung) anordnen, resp. beantragen kann. Ansonsten hat die Jugendanwaltschaft bei Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr keine weitergehenden Strafkompetenzen als die Schulpflege.

Rechtsmittel

Ab 1. Januar 2009 können alle strafrechtlichen Entscheide der Schulpflege innert 20 Tagen seit der schriftlichen Zustellung beim Jugendgericht des Bezirks angefochten werden. Dessen Entscheid ist endgültig.

Verteidigung

Jugendliche und ihre gesetzlichen Vertreter haben das Recht, auch bei Verfahren vor der Schulpflege eine Verteidigerin bzw. einen Verteidiger zu beauftragen. Bei Verdacht auf die Verübung eines schwerwiegenden Delikts ist den Jugendlichen unter Umständen eine amtliche Verteidigerin oder ein amtlicher Verteidiger zu bestellen (Art. 40 JStG).

Aktenaufbewahrung

Das Dispositiv des Entscheides ist in jedem Fall schriftlich zu den Akten zu nehmen. Die Akten sind während mindestens 10 Jahren aufzubewahren.